

*W/S.  
bille um*

UNIVERSITÄT WIEN



Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
Eing. am 22. Dez. 1999  
Zl. 431361/81 Beilg. 1

KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT  
INSTITUT FÜR PASTORALTHEOLOGIE UND KERYGMATIK  
Maria Theresien Straße 3/25, A-1090 WIEN  
Tel: 0043-1-4277-31201 - Fax: DW -9312

Datum: 03.12.99

*Beücksichtigung!  
No, 10.12.99*

Bundesministerium für  
Umwelt Jugend und Familie  
z.H. SC Dr. Veronika Holzer  
Franz-Josefs Kai 51  
A-1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund eines organisatorischen Fehlers in unserem Haus ist es mir erst leider jetzt möglich, Ihnen eine Stellungnahme zum Entwurf des „Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes“ zu übermitteln. Ich ersuche Sie, trotz dieser Verzögerung meine Argumente zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

*Christian Friesl*

Dr. Christian Friesl

Anlage: Stellungnahme zweifach

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)**

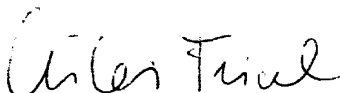
**Insgesamt** ist zum Gesetzesentwurf anzumerken, daß er einen deutlichen Fortschritt gegenüber der derzeitigen rechtlichen Situation von Jugendförderung und Jugendvertretung in Österreich darstellt. Positiv einzuschätzen ist die Einführung transparenter Richtlinien für die Fördervergabe inklusive des verbindlichen Kriteriums „Qualitätssicherung“. Die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung als Vertretungsinstrument mit gleichzeitigen beratenden Kompetenzen für Jugendminister und Regierungsmitglieder ist ohne Zweifel ein Schritt zur Intensivierung der politischen Partizipation Jugendlicher.

Trotz dieses positiven Gesamteindrucks sei auf einige **grundsätzliche Probleme** verwiesen:

- Der Begriff „außerschulische Jugendberziehung“ (§1. ff.) erscheint mir überholt und sollte durch „außerschulische Jugendarbeit“ oder „außerschulische Jugendberbildung“ ersetzt werden.
- Zum Begriff der Mitgliedschaft (§5ff.): Ein traditioneller Begriff von „Mitgliedschaft“ im Sinne einer dauerhaften Verbindung zu einer Organisation entspricht immer weniger der Realität der Jugendarbeit. Gerade wenn das Gesetz den Bildungsauftrag der Jugendarbeit im Blick hat, würde viel dafür sprechen, eine bestimmte „Reichweite“ der Organisationen als Kriterium für die Förderungswürdigkeit zu berücksichtigen. Die „Reichweite“ könnte in Verbindung von „Mitgliedschaft“ und Angebotsnutzung errechnet werden.
- Als Projektleiter des Dritten Berichts zur Lage der Jugend in Österreich vermisse ich eine Reihe von kreativen Vorschlägen dieses Berichts: Dazu gehören beispielsweise die konkrete Förderung von Ehrenamtlichen oder österreichweite Koordinationsmaßnahmen im Förderungs- und Berichtswesen.
- Bedauerlich ist auch, daß kein Anhaltspunkt zu finden ist, der eine Erhöhung der Mittel der Jugendförderung in Aussicht stellt.

**Einige konkrete Anmerkungen**

- Bei § 4. 4. stellt sich die Frage, ob nicht auch für Jugendinitiativen das Bekenntnis zu den Kriterien aus § 4 3. a) verpflichtend sein sollte.
- Bei § 5. ist unklar, warum sowohl Dachorgansaitionen als auch Einzelorganisationen über je 2000 Mitglieder verfügen müssen.
- Zu § 10 (3) 3. ist zu fragen ob es nicht Möglichkeiten gibt, Förderverträge über einen jährlichen Zeitraum hinaus abzuschließen.



Dr. Christian Friesl